

Kurztitel

Studienordnung Sozialwirtschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 171/1984 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/1997

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

05.05.1984

Außerkrafttretensdatum

30.09.2003

Beachte

Tritt für die ordentlichen Studierenden mit dem Inkrafttreten der Studienpläne der jeweiligen Studienrichtung an der jeweiligen Universität oder Hochschule, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 3 idF BGBI. I Nr. 53/2002, BGBI. I Nr. 48/1997).

Text

Pflichtfächer und Wahlfächer im zweiten Studienabschnitt

§ 6. (1) Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt 72 Wochenstunden, davon nach Maßgabe des Studienplanes 62 Wochenstunden aus den Pflicht- und Wahlfächern (Abs. 2) zu inskribieren. Die nach Inskription der Pflicht- und Wahlfächer auf die Gesamtstundenzahl (72 Wochenstunden) noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (§ 15) zu erfüllen. Die im Studienplan empfohlenen Freifächer sind besonders zu beachten. In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 12 Wochenstunden zu inskribieren.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflichtfächern und Wahlfächern zu inskribieren:

	Wochen- stunden
1. eine spezielle Soziologie nach Wahl des Kandidaten einschließlich empirische Sozialforschung	8-12
2. Arbeitsrecht	8-12
3. Gesellschaftspolitik und Sozialpolitik ..	12-16
4. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftstheorie, Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaften	8-12
5. nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll	

- ergänzt, insbesondere eines
 der folgenden Fächer:
 eine besondere Betriebswirtschaftslehre
 nach Wahl des ordentlichen Hörers,
 Finanzrecht, Pädagogik, Sozialpsychologie,
 Neuere Geschichte und Zeitgeschichte,
 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,
 Sozialrecht, Handels- und Wertpapierrecht,
 Politikwissenschaft 6-10
6. nach Wahl des ordentlichen Hörers ein
 weiteres der unter Z 5 genannten Fächer . 6-10

(3) Zur praxisnahen Gestaltung der Berufsvorbildung sind im Studienplan Praktika oder andere Lehrveranstaltungen, die im besonderen Maß der praktischen Ausbildung der Studierenden dienen, vorzusehen. Das Ausmaß darf, sofern eine Ferrialpraxis vorgesehen ist, 8 Wochen und sofern Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, 8 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.